

## Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

### Veränderungssperre:

#### I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Nord 2 (Friesland – Cloppenburg) vom 24.10.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-4/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Zetel im Landkreis Friesland (Bundesland Niedersachsen).

In der Gemarkung Neuenburg, Flur 46 sind die Flurstücke 112 und 113/1 jeweils vollständig sowie die Flurstücke 22, 120 und 126/4 jeweils teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben49-n2](http://www.netzausbau.de/vorhaben49-n2) abrufbar. Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rot gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
  - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 26.01.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

## II.

### Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-4//25.0) vom 24.10.2025 ist für den Abschnitt Nord 2 (Friesland - Cloppenburg) des Vorhabens Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor passiert im Trassenkorridorsegment (TKS) V49-06c im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Bereich mit nord-südlicher Verlaufsrichtung südlich von Neuenburg die Ortslage Astederfeld im Gebiet der Gemeinde Zetel. Im gesamten Korridorabschnitt befinden sich vereinzelte, bebaute Siedlungsflächen. In der Ortschaft Astederfeld verläuft die „Collsteder Straße“, die den Korridor zentral von Nordosten nach Südwesten kreuzt. Von Westen nach Südosten verläuft eine Freileitung zentral durch den Korridorbereich. Im Südwesten des Trassenkorridorbereichs befinden sich zwei Stillgewässer sowie eine Wallhecke. Östlich der „Collsteder Straße“ verläuft das Fließgewässer „Woppenkamper Bäke“ von Osten nach Südwesten zentral durch den Korridor. Die Bereiche der Stillgewässer und entlang des Fließgewässers sind als „Gewässerauen“ im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Prioritätsgewässer ausgewiesen, soweit sie Biotopverbundflächen in Form von „Kernflächen Offenland“ umfassen (jeweils gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften). Im südlichen Teil des Korridorbereichs verläuft etwa parallel zu der „Woppenkamper Bäke“ eine Bestandsgasleitung. Die Straße „Ammerscher Weg“ durchzieht das TKS im Osten vom nordöstlichen Korridorrand in südlicher Verlaufsrichtung. Im Süden ragt vom östlichen Korridorrand her eine Industrie- und Gewerbefläche bis zum „Ammerscher Weg“ in den Korridor hinein. Im Süden des Korridorbereichs verläuft die „Industriestraße“ vom westlichen Korridorrand zwischen den Stillgewässern hindurch und kreuzt mittig im Korridor den „Ammerscher Weg“. Nördlich der „Industriestraße“ befindet sich eine Waldfläche. Nur wenige Meter östlich hiervon liegt eine Einzelhofanlage entlang des „Ammerschen Weges“.

Mit Schreiben vom 18.11.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V49-06c im Bereich der Gemeinde Zetel die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Die derzeit geplante Trasse des Vorhabenträgers entspricht der potentiellen Trassenachse aus den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene. Sie soll zuerst nördlich von Astederfeld zwischen zwei Siedlungsflächen verlaufen, dann die „Collsteder Straße“ in einem engen Winkel offen queren und daraufhin parallel zu der „Collester Straße“ in südliche Verlaufsrichtung weiterführen. Dabei werden vorhandene Siedlungsflächen der Ortslage Astederfeld östlich passiert. Nach Querung der vorhandenen Freileitung soll im Bereich nördlich der Stillgewässer die Trasse in einem weiteren engen Winkel in Richtung Südosten abknicken. Im Anschluss soll das Fließgewässer „Woppenkamper Bäke“ sowie die Gasleitung gemeinsam geschlossen unterquert werden. Neben der Start- und Zielgrube soll unmittelbar südlich der Zielgrube ein Muffenstandort eingerichtet werden. Die geplante Trasse soll sodann zwischen einer Einzelhofanlage im Osten und einer Waldfläche im Westen weiterführen und den „Ammerscher Weg“ queren. Schließlich soll die Trasse in einem letzten engen Winkel nach Süden schwenken, sodass die geplante Trasse östlich des „Ammerscher Weg“ parallel zu diesem weiterverlaufen kann.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass angesichts der räumlichen Restriktionen im Korridor, insbesondere aufgrund von Engstellensituationen, der in der Anlage skizzierte Trassenverlauf der einzig technisch-sinnvolle und mögliche im Trassenkorridor ist ohne umweltfachlich erhebliche Beeinträchtigungen. Der Vorhabenträger hat außerdem Kenntnis davon erlangt und die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass im Bereich des Flurstücks 126/4, Flur 46 ein großflächiges Sandabbaugelände geplant ist. Im Februar 2023 habe hierzu bereits ein Scoping-Termin stattgefunden. Die Fläche wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch das Landesbauamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen in die Rohstoffsicherungskarte aufgenommen. Durch diese Planung sei der Passageraum erheblich reduziert.

Der Vorhabenträger hat diesen Korridorabschnitt als Bereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern dieser durch Fremdplanungen oder entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen wird. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung.

### III.

#### **Begründung**

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

### 2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 49 Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Lippetal / Wewer / Hamm im Abschnitt Nord 2 Friesland - Cloppenburg ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 24.10.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Lippetal / Wewer / Hamm ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 49 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, linearer Infrastruktur, Industrie, Fließgewässern sowie naturräumlichen Elementen geprägt. Der Passageraum wird dabei maßgeblich durch die Siedlungsflächen der Ortschaft Astederfeld und die geplante Sandabbaufläche bestimmt. Im Februar 2023 hat hierzu bereits ein Scoping-Termin stattgefunden. Die Fläche wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch das Landesbauamt für Bergbau,

Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen in die Rohstoffsicherungskarte aufgenommen. Aufgrund des Ausmaßes des geplanten Sandabbaugebiets verbleibt für die Trassenführung im Korridor nur der Bereich zwischen den Siedlungsflächen der Ortschaft Astederfeld und dem Sandabbaugebiet übrig. Damit der Siedlungsbereich östlich umgangen und das Sandabbaugebiet möglichst geringfügig beansprucht werden kann, muss die „Collsteder Straße“ in einem engen Winkel offen gequert werden. Eine Verschiebung dieses Winkels ist ohne einen größeren planerischen Konflikt mit dem Sandabbaugebiet nicht möglich. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass angesichts des jeweils vorangehenden wie nachfolgenden Muffenstandorts und der Winkelführung im weiteren Trassenverlauf ein ausgeglichener Kabelzug anders technisch nicht zu gewährleisten ist. Der Passageraum zur Querung der „Collsteder Straße“ stellt sich dabei als sehr gering dar. Zwischen den westlich und nordöstlich angrenzenden Siedlungsflächen verbleibt nur ein Passageraum von ca. 200 Metern. Eine Querung der „Collsteder Straße“ an anderer Stelle kommt aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Lage des geplanten Sandabbaugebietes nicht in Betracht.

Die Trasse führt sodann im schmalen Bereich zwischen der westlich gelegenen Siedlungsfläche der Ortslage Astederfeld und dem östlich geplanten Sandabbaugebiet in Richtung Süden. Anschließend ist ein weiterer enger Winkel nach Südosten zwischen den Siedlungsflächen und dem Fließgewässer „Woppenkamper Bäke“ notwendig, um die Stillgewässer im Südwesten zu meiden. Dieser Winkel liegt im Bereich der Bestandsfreileitung sowie in einer nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopverbundfläche, weshalb gegebene Bodenverhältnisse (feucht und reich an organischer Substanz) die technische Umsetzung der Trassenführung erschweren. Dies bedingt vorliegend einen größeren Platzbedarf, um die notwendigen Sicherheitsabstände zu dem Kabelsystem der Freileitung gewährleisten zu können. Anschließend sollen das Fließgewässer und die vorhandene Gasleitung gemeinsam geschlossen unterquert werden, wobei die Standorte der Start- und Zielgrube technische Zwangspunkte bilden. Eine Querung an anderer Stelle kommt aufgrund der vorausgegangenen Trassenführung bedingt durch die größtmögliche Schonung des Sandabbaugebiets und der erforderlichen Winkelausrichtung nicht in Betracht. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass Fließgewässer möglichst lotrecht zu queren sind, um Mehrlängen und infolge dessen einen erhöhten technischen Aufwand zu vermeiden.

Nach Unterquerung der Gasleitung führt die Trasse in südöstliche Richtung weiter. Der Passageraum beschränkt sich hier auf den Bereich zwischen einer Einzelhofanlage westlich des „Ammerscher Weg“ und einer Waldfläche nördlich der Industriestraße. Dieser Durchgangsbereich bemisst sich auf nur ca. 50 Meter. Aufgrund der östlich gelegenen Industrie- und Gewerbefläche und der übrigen Restriktionen im Korridor kommt eine abweichende Trassenführung nach derzeitigem Planungsstand nicht in Betracht.

Angesichts der Vielzahl von Engstellen und technischen Zwangspunkten im Korridorbereich ist der noch vorhandene Passageraum zu sichern. Die Verwirklichung des geplanten Sandabbaugebietes würde die Trassierung im vorliegenden Bereich erheblich erschweren. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass weitere Planungen seitens Dritter genau in diesen Bereichen mit dem Leitungsvorhaben konkurrieren werden. Um einen Planungstorso zu verhindern, ist der beschriebene Passageraum im Bereich der Ortslage Astederfeld frei zu halten. Das geplante Sandabbaugebiet sowie andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in

diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Für den beschriebenen Bereich ist daher eine Veränderungssperre notwendig.

## 2.2 Rechtsfolge

### 2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Zetel in ihrer Planungshoheit.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherheitsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich als verhältnismäßig dar: Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Auch stellt die Veränderungssperre eine Berufsausübungsregelung gegenüber dem künftigen Betreiber des Sandabbaugebiets nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG dar. Diese Form des

Eingriffs betrifft die Bedingungen der beruflichen Tätigkeit. Durch die Veränderungssperre ist es dem Betreiber nicht gestattet, das Sandabbaugebiet auf den von der Veränderungssperre erfassten Flurstücken zu errichten. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können jedoch für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen schon vor Ablauf der fünfjährigen Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Etwas anderes gilt hinsichtlich der Teilflächen, die im Schutzbereich der Leitung liegen und nach Fertigstellung der Leitung dauerhaft nicht zum Sandabbau genutzt werden können. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die geplante Leitung diejenige Route wählt, die eine größtmögliche Schonung des Sandabbaugebietes bewirkt. Die Dauer und die Intensität des Eingriffs werden insoweit möglichst geringgehalten. Berufsausübungsregelungen sind dann gerechtfertigt sowie verhältnismäßig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen. In der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls von überragender Bedeutung zu sehen.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 49 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 49 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens Nr. 49 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Zetel, Gemarkung Neuenburg ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, linearer Infrastruktur, Industrie- und Gewerbeflächen, Fließgewässern sowie naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere, da es sich wie beschrieben bei den Winkeln sowie der Start- und Zielgrube für die geschlossene Unterquerung der Gasleitung sowie des Fließgewässers um technische Zwangspunkte handelt, muss dieser enge Raum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im

Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraumes im Korridorbereich für eine spätere Trassierung angewiesen. Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Teilflächen, die im Schutzstreifen der geplanten Leitung liegen und auch nach Fertigstellung der geplanten Leitung für die Nutzung als Sandabbaugebiet nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt und es werden nicht etwa Eigentumsrechte entzogen. Insofern ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

### 2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgenden Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand sowie in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Bundesnetzagentur hat da-

bei insbesondere berücksichtigt, dass aufgrund der beschriebenen technischen und räumlichen Restriktionen im Korridor eine Verschiebung der geplanten Trasse nicht in Betracht kommt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstückenteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre neben dem Arbeitsstreifen der geplanten Leitung insbesondere die Bereiche, die vom Vorhabenträger als Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen (z.B. für Baustraßen und die Lagerung des Bodenaushubs) benötigt werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. So stehen beispielsweise die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bohrplätze nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche im Bereich der geschlossenen Unterquerung der „Woppenkamper Bäke“ und der Gasleitung ein gewisser Spielraum mitzurechnen. Hinzu kommt, dass für die geplante Muffe im Flurstück 120, Flur 46 ein breiterer Arbeitsstreifen benötigt wird, da die Muffenstandorte mit einer Flächeninanspruchnahme von jeweils ca. 1 ha einen erhöhten Platzbedarf aufweisen. Die vorhandenen Bodenverhältnisse (feucht und reich an organischer Substanz) im Bereich des Winkels Nahe der Bestandsfreileitung der Avacon bedingen zusätzlich einen größeren Platzbedarf, um die notwendigen Sicherheitsabstände zu dem Kabelsystem der Freileitung gewährleisten zu können.

Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 24.01.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 26.01.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### **IV.**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.01.2026

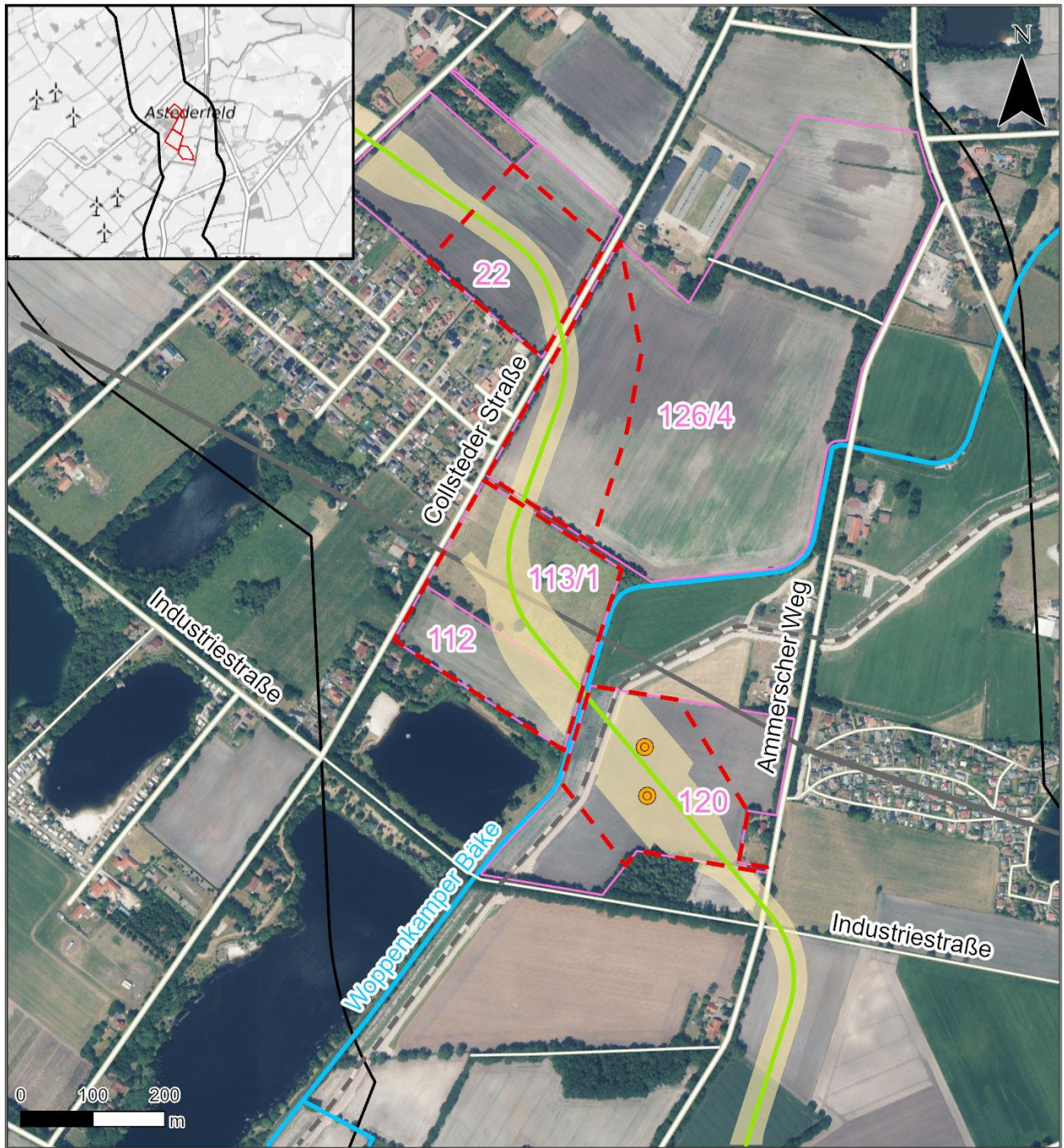
Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 805

Anlage:



Zeichenerklärung

- |  |  |  |                 |  |                        |
|--|--|--|-----------------|--|------------------------|
|  | Geltungsbereich der VS                   |  | Trassenachse    |  | Fließgewässer          |
|  | Flurstücksgrenze                         |  | Arbeitsstreifen |  | Straße/Weg             |
|  | Grenze des festgelegten Trassenkorridors |  | Muffe           |  | Fremdleitungen Bestand |
|  |  |  |                 |  | Freileitung            |
|  |  |  |                 |  | Gasleitung             |

Quellennachweis:  
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;  
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH